

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der

AX-XO GmbH, FN 310777a, Sterngasse 3; 1010 Wien,

DI Alex Rammlmair, MBA, [office@ax-xo.com](mailto:office@ax-xo.com)

## 1. Allgemeine Grundlagen

- 1.1 Die AX-XO GmbH (im Folgenden, mit allen dazugehörigen Markennamen, AX-XO genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen AX-XO sowie deren Marken (Talentvorsprung, Umsatzsprung, Gamechanger) und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf die Marken AX-XOs Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B. Mit Ausnahme der Marke Gamechanger, die auch auf B2C Anwendung findet.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von AX-XO schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart. Den AGB des Kunden widerspricht AX-XO ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen die AGB des Kunden durch die AX-XO bedarf es nicht.
- 1.4 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.7 Die Angebote von AX-XO sind freibleibend und unverbindlich.

## 2 Umfang des Auftrages/ Stellvertretung

2.1. Der Umfang eines Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

## 3 Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 3.1 AX-XO ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 3.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. AX-XO wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 3.3 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.
- 3.4 AX-XO ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch AX-XO selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden.
- 3.5 Der Kunde verpflichtet sich, während und bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich AX-XO bedient. Insbesondere dürfen diese Dritten nicht mit solchen und ähnlichen Leistungen beauftragt werden, die auch AX-XO anbietet.

## 4 Konzept- und Ideenschutz/ Schutz des geistigen Eigentums

Hat der potentielle Kunde AX-XO vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt AX-XO dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 4.1 Bereits durch Einladung und Annahme der Einladung durch die AX-XO treten der potentielle Kunde und die AX-XO in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 4.2 Der potentielle Kunde anerkennt, dass AX-XO bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

- 4.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung durch AX-XO ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 4.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante **Ideen**, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategien definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- 4.5 Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von AX-XO im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen, zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 4.6 Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von AX-XO Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies AX-XO binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- 4.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass AX-XO dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass AX-XO dabei verdienstlich wurde. Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei AX-XO ein.
- 4.8 Die Urheberrechte an den von AX-XO und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Leistungsbeschreibungen, Organisationspläne, Analysen, Gutachten, Berichte, Texte, alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Kopien, Illustrationen, Programme, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, etc.) verbleiben bei AX-XO. Sie dürfen vom Kunden während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Kunde ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von AX-XO zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von AX-XO- insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes - gegenüber Dritten.

- 4.9 Der Verstoß des Kunden gegen diese Bestimmungen berechtigt AX-XO zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## 5 Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses, förderliches Arbeiten erlauben.
- 5.2 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch AX-XO, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch AX-XO. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit von AX-XO.
- 5.3 Alle Leistungen von AX-XO und beauftragter Dritter (insbesondere Angebote, Leistungsbeschreibungen, Organisationspläne, Analysen, Gutachten, Berichte, Texte, alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Kopien, Illustrationen, Programme, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, etc.) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm, binnen drei Werktagen ab Eingang bei diesem, freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist, ohne Rückmeldung des Kunden gelten, sie als vom Kunden genehmigt.
- 5.4 Der Kunde wird AX-XO zeitgerecht und vollständig, auch ohne besondere Aufforderung, alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von AX-XO wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 5.5 Der Kunde wird AX-XO auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informieren.
- 5.6 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. AX-XO haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht - jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden - nicht wegen

einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellter Unterlagen. Wird AX-XO wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde AX-XO schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, AX-XO bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt AX-XO hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

- 5.7 Der Kunde sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat), bereits vor der Tätigkeit von AX-XO von dieser informiert werden.

## **6 Berichterstattung / Berichtspflicht**

- 6.1 AX-XO verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter, dem Arbeitsfortschritt entsprechend, dem Kunden Bericht zu erstatten.
- 6.2 Den Schlussbericht erhält der Kunde in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art und Vereinbarung nach Abschluss des Auftrages.
- 6.3 AX-XO ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

## **7 Sicherung der Unabhängigkeit**

- 7.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 7.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeitern von AX-XO zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Kunden auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

## **8 Termine**

- 8.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten, bzw. von AX-XO schriftlich zu bestätigen.

- 8.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung von AX-XO aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und AX-XO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3 Befindet sich AX-XO in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er AX-XO schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 9 Vorzeitige Auflösung

- 9.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projektes.
- 9.2 Dessen ungeachtet sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- 9.2.1 ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt
  - 9.2.2 die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
  - 9.2.3 der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
  - 9.2.4 berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von AX-XO weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von AX-XO eine taugliche Sicherheit leistet.
  - 9.2.5 ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
  - 9.2.6 AX-XO fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstößes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

## 10 Honorar

- 10.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von AX-XO für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. AX-XO ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von € 20.000, oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist AX-XO berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen. Das Honorar ist jeweils mit der Rechnungslegung durch AX-XO fällig.
- 10.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat AX-XO für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 10.3 Alle Leistungen von AX-XO, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind (z.B Spesen, Reisekosten, etc.), werden gegen Rechnungslegung gesondert entlohnt. Alle AX-XO erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 10.4 Kostenvoranschläge von AX-XO sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von AX-XO schriftlich veranschlagten, um mehr als 15 % übersteigen, wird AX-XO den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.
- 10.5 Wenn der Kunde in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung von AX-XO - unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese - einseitig ändert oder abbricht, hat er AX-XO die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von AX-XO begründet ist, hat der Kunde AX-XO darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist AX-XO bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern AX-XOs, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an AX-XO zurückzustellen.

- 10.6 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Arbeiten aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch AX-XO, so behält AX-XO den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 % des Honorars für jene Leistungen, die AX-XO bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 10.7 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist AX-XO von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- 10.8 AX-XO wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 10.9 AX-XO ist berechtigt, dem Kunden Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Kunde erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch AX-XO ausdrücklich einverstanden.

## **11 Zahlung, Eigentumsvorbehalt**

- 11.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Das von AX-XO gelieferte Werk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum AX-XOs.
- 11.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, AX-XO die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

- 11.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann AX-XO sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 11.4 Weiters ist AX-XO nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 11.5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich AX-XO für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 11.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von AX-XO aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von AX-XO schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

## 12 Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 12.1 Alle Leistungen von AX-XO, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von AX-XO und können von AX-XO jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen von AX-XO jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen AX-XOs setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von AX-XO dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen AX-XOs, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 12.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen AX-XOs, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung AX-XOs und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.
- 12.3 Für die Nutzung von Leistungen AX-XOs, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung von AX-XO erforderlich. Dafür steht AX-XO und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

- 12.4 Für die Nutzung von Leistungen AX-XOs bzw. von Werbemitteln, für die AX-XO konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung von AX-XO notwendig.
- 12.5 Für Nutzungen gemäß Abs 4. steht AX-XO im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Agenturvergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.
- 12.6 Der Kunde haftet AX-XO für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

### **13 Kennzeichnung**

- 13.1 AX-XO ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf AX-XO selbst und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 13.2 AX-XO ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

### **14 Gewährleistung**

- 14.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch AX-XO, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 14.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch AX-XO zu. AX-XO wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde AX-XO alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. AX-XO ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für AX-XO mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die ge-

setzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

14.3 Es obliegt auch dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. AX-XO ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. AX-XO haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

14.4 AX-XO ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt gewordene Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. AX-XO wird den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

14.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber AX-XO gemäß § 933b Abs 1 AGBG erlischt ein Jahr nach Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 AGBG wird ausgeschlossen.

## 15 Haftung/ Schadenersatz

15.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von AX-XO und ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt.

15.2 Bei grobem Verschulden seitens AX-XO - ausgenommen Personenschäden - haftet AX-XO. Das Vorliegen von grobem Verschulden hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung von AX-XO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.

15.3 Sofern das Werk unter zu Hilfenahme Dritter erbracht wurde und Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten bestehen, tritt AX-XO diese Ansprüche an den Kunden ab. In diesem Fall wird sich der Kunde vorrangig an diese Dritten halten.

15.4 Schadensersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur. Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

15.5 AX-XO weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Gründen abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von AX-XO nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. AX-XO arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. AX-XO beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann AX-XO aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

15.6 Jegliche Haftung von AX-XO für Ansprüche, die auf Grund, der von AX-XO erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn AX-XO seiner Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für AX-XO nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet AX-XO nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadensersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat AX-XO diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

## 16 Verschwiegenheit/ Geheimhaltung

16.1 AX-XO verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhalten wird.

16.2 AX-XO verpflichtet sich, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

16.3 AX-XO ist von der Verschwiegenheit gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. AX-XO hat die Verschwiegenheit aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

16.4 Die Verschwiegenheitsverpflichtung reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

## 17 Datenschutz

17.1 Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newslettern (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.

17.2 AX-XO ist berechtigt, anvertraute personenbezogene Daten des Kunden sowie dessen Kunden, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Kunde leistet AX-XO Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinn des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen Betroffener, eingeholt wurden.

17.3 Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

17.4 Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

## 18 Schlussbestimmungen

18.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

18.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## 19 Anzuwendendes Recht

19.1 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen AX-XO und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

20.1 Erfüllungsort ist der Sitz von AX-XO. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald AX-XO die Ware, dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen, übergeben hat.

20.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen AX-XO und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten, im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, wird das für den Sitz von AX-XO sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist AX-XO berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

20.3 Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.